

nicht gegen Treu und Glauben und begründet keinen Rechtsmissbrauch. Sie hatte weder an dem Nachtrag, durch den der jährliche Wasserzins von Fr. 10.— auf Fr. 20.— erhöht wurde, ein erhebliches Interesse, noch hat sie ein solches an dessen Aufhebung. Hieran interessiert ist freilich die Gemeinde Seedorf, welche das Wasserrecht des Beschwerdeführers für ihre Trinkwasserversorgung enteignet und diesen dafür zu entschädigen hat. Ihr gegenüber kann aber erst recht von einem Rechtsmissbrauch nicht die Rede sein, wenn sie sich darauf beruft, dass das Wasserrecht des Beschwerdeführers mangels gültiger Begründung und Erweiterung überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Umfang zu Recht bestehe.

6. — (Ersitzung hinsichtlich der im Jahre 1934 vorgenommenen Erweiterung des Wasserrechts verneint.)

.....

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

1. — Die Beschwerde wird teilweise geschützt und das angefochtene Urteil aufgehoben.

2. — In teilweiser Gutheissung des Klagebegehrens 1 wird festgestellt, dass der Kläger und Beschwerdeführer gemäss Grundbuch ein selbständiges, dauerndes Wasserrecht am Bolzbach im Umfange der Verleihung vom 3. Mai 1921 hat und berechtigt ist, das Wasser des Baches gemäss dem jener Verleihung beigelegten Beschrieb abzuleiten und für den Betrieb der Sägerei Bolzbach zu benützen.

3. — Das Klagebegehren 2 wird abgewiesen.

#### IV. POST, TELEGRAPH UND TELEPHON

#### POSTES, TÉLÉGRAPHES ET TÉLÉPHONES

##### 52. Urteil vom 18. September 1953 i. S. Industrielle Betriebe der Stadt Zürich gegen Generaldirektion der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung.

*Telegraphen- und Telephonregal:* Eine Telephon- und Signaleinrichtung, die nach der Art eines «Haustelephons» ausschliesslich einen örtlich geschlossenen Betrieb bedient, ist vom Regal ausgenommen.

*Régale des télégraphes et des téléphones:* N'est pas soumise à la régale l'installation pour les transmissions téléphoniques et les transmissions de signaux qui ne sert — à la manière d'un téléphone domestique — qu'aux besoins exclusivement d'une exploitation concentrée en un lieu unique.

*Privativa dei telegrafi e dei telefoni:* Non è soggetto alla privativa l'impianto per le trasmissioni telefoniche e la trasmissione di segnali che serve — come un telefono domestico — esclusivamente ai bisogni d'un esercizio concentrato in un luogo unico.

A. — Die Bauleitung des Juliawerkes Marmorera der Stadt Zürich hat zwischen der Zentrale Tinizong und dem Ende des Druckstollens (Apparatenkammer) eine Montage-Seilbahn errichtet, die der Verlegung der Druckleitung dient, und längs dieser Seilbahn eine Signal- und Telephonleitung erstellt, welche die Talstation der Bahn mit der Bergstation verbindet. Bahn und Telephonleitung verlaufen im wesentlichen im Raume einer für die künftige Druckleitung ausgehauenen Schneise in Gemeindewäldern von Tinizong und Savognin. Im Gebiete der Gemeinde Tinizong ist die Stadt Zürich Eigentümerin des für die Kraftwerkanlagen erforderlichen Bodens, in der Gemeinde Savognin nutzt sie den Boden auf Grund eines im Grundbuch eingetragenen Baurechts. Nach dem bei den Akten liegenden Plan wird die Waldschneise wiederholt von Wegen gekreuzt.

B. — Mit Entscheid vom 12. Juli 1953 hat die Generaldirektion der PTT die Telephon- und Signaleinrichtung als konzessionspflichtig erklärt und die Telephondirektion

Chur dazu verhalten, für die bis heute geschuldeten Konzessionsgebühren Rechnung zu stellen.

Die Stadt Zürich (Verwaltung der industriellen Betriebe) erhebt hiegegen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und die Konzessionspflicht zu verneinen. Es wird geltend gemacht, die Telephonleitung falle unter die in Art. 3 lit. b der VV I zum TVG vorgesehenen Ausnahmen vom Regal, da die Leitung ausschliesslich über zusammenhängendes Gelände führe, das der Stadt Zürich zu Eigentum zustehe (Gemeinde Tinizong) oder (Gemeinde Savognin) von ihr kraft eines Baurechts genutzt werde.

C. — Die Generaldirektion PTT beantragt Abweisung der Beschwerde und macht zur Begründung geltend: Nach Art. 2, Abs. 1 lit. b TVG seien alle elektrischen Sende- und Empfangseinrichtungen dem Regal unterstellt, deren Verbindungsleitungen öffentliche Grundstücke kreuzen. Diese Regelung sei aus Art. 4 ElG übernommen worden im Hinblick auf die Gefahren, die mit der Erstellung und dem Betrieb von mit Strassen und Wegen zusammentreffenden Stark- oder Schwachstromleitungen verbunden sind. Um die Ordnung zu verdeutlichen und alle etwa bestehenden Zweifel auszuschliessen, wiederhole Art. 12 TVV I, dass alle Anlagen, deren « Verbindungsleitungen oberirdisch, unterirdisch oder unter Wasser öffentliches Gebiet... beanspruchen », konzessionspflichtig seien. Diese gesetzliche Regelung sei deshalb einleuchtend, weil die soeben erwähnten Gefahren vorwiegend auf öffentlichen Plätzen, Strassen, Fahr- und Fusswegen beständen. Die Telephonverwaltung habe es daher immer bedauert, wenn Elektrizitätswerke ihre oft kilometerweit auseinander liegenden Werke (= Ort der Sendeeinrichtung und Ort der Empfangseinrichtung im Sinne des Art. 28 TVV I) derart zu verbinden suchten, dass sie einen ganz schmalen Landstreifen zu Eigentum erwerben, um sich damit der Konzessionspflicht zu entziehen. Ein solches Vorgehen widerspreche dem Sinne des Gesetzes, da es die Gefahrenherde vermehre,

welche die Regelung des ElG gerade ausschliessen wolle.

Die Konzessionsbehörde stelle an Hand der bei den Akten liegenden Pläne fest, dass die Telephonleitungen zwischen der Berg- und der Talstation zumindest dreimal öffentliche Wege kreuzen.

Art. 2 Abs. 1 lit. b TVG und Art. 3 lit. b TVV I seien streng zu trennen. Die erste Bestimmung betreffe im wesentlichen Fälle, wo die Grundstücke, worauf sich die Sende- und Empfangsanlagen befinden, nicht aneinander grenzen; die zweite dagegen regle die rechtlichen Folgen bei aneinandergrenzenden Grundstücken. Die Beschwerdeführerin jedoch vermenge die beiden Vorschriften.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde begründet erklärt

*in Erwägung:*

1. — Nach Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr (TVG) hat die Telegraphenverwaltung das ausschliessliche Recht, Sende- und Empfangseinrichtungen, sowie Anlagen jeder Art, die der elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung dienen, zu erstellen oder zu betreiben (Telegraphen- und Telephonregal). Art. 2 Abs. 1 TVG sieht bestimmte Ausnahmen vor und Art. 2, Abs. 2 ermächtigt den Bundesrat, weitere Ausnahmen zu gestatten. Art. 2 TVG befreit u.a. Einrichtungen, deren Verbindungsleitungen weder die schweizerische Grenze noch öffentliche oder solche Grundstücke kreuzen, die nicht dem Besitzer der Einrichtungen gehören (Abs. 1, lit. c). Der Bundesrat hat im Verordnungswege (Art. 3, lit. b TVV I) die Befreiung ausgedehnt auf den Fall, wo der Besitzer der Anlagen lediglich Nutzniesser, Mieter oder Pächter der bedienten Grundstücke ist. Voraussetzung ist dabei, dass die Grundstücke aneinander grenzen.

Der Sinn dieser Ordnung ist ohne weiteres einleuchtend. Das Telephonregal gewährt dem Bunde das ausschliessliche Recht zur Bewirtschaftung elektrischer und radioelektrischer Laut-, Zeichen- und Bildübertragung von Ort

zu Ort. Das Regal wird entweder durch Selbstbewirtschaftung durch die öffentliche Verwaltung oder durch Erteilung von Konzessionen (Art. 3 TVG) ausgeübt. Nicht unter das Regal fällt, was sich innerhalb eines geschlossenen Betriebes abspielt, die örtlichen Grenzen des Herrschaftsbereiches des Inhabers der Telephoneinrichtungen nicht überschreitet, wobei nicht nur Grundeigentum (Art. 2, Abs. 1, lit. b des Gesetzes), sondern, gemäss der Verordnung, auch dingliche oder obligatorische Nutzungsrechte an Grundstücken (Nutzniessung, Miete oder Pacht) die Herrschaft begründen können. Das « Haustelefon » und andere entsprechende Einrichtungen zur Lautübertragung sollen dann regalfrei sein, wenn sie ausschliesslich einen örtlich geschlossenen Betrieb bedienen. Der örtliche Zusammenhang ist nicht gegeben, sobald die Telefonanlagen einen geschlossenen Herrschaftsbereich verlassen, fremden Raum überschreiten oder durchqueren, z.B. öffentlichen Grund und Boden oder Grundstücke Dritter, die der Inhaber der Telephoneinrichtungen nicht auf Grund von Nutzungsrechten im Sinne der Verordnung bewirtschaften kann.

Mit dem Telefonregal (Art. 2 und 3 TVG) nichts zu tun hat die Sicherung des Landes und seiner Bevölkerung gegen die mit der Errichtung und dem Betrieb elektrischer Einrichtungen verbundenen Gefahren. Diese Sicherung ist Sache der Elektrizitätspolizei. Sie ist von bundesrechtswegen durch das Elektrizitätsgesetz geordnet. Das Regal dagegen, dessen Ausgestaltung und dessen Grenzen, werden bestimmt durch den Zweck, dem Staate die wirtschaftliche Ausnützung elektrischer Lautübertragung unter Ausschluss jeglicher Konkurrenz zu sichern. Es ist verfehlt, das Regal, wie es im angefochtenen Entscheide und in den Äusserungen der Beschwerdebeklagten geschieht, unter Heranziehung der im Elektrizitätsgesetze getroffenen Ordnung aus Gesichtspunkten der Elektrizitätspolizei heraus auslegen zu wollen.

2. — Die Telefon- und Signalleitungen der Beschwer-

deführerin dienen dem Betriebe einer Seilbahn für die Montage der Druckleitung ihres Kraftwerkes. Die Seilbahn und die beiden parallel damit verlegten elektrischen Leitungen verlaufen in einem zusammenhängenden Raume, der von der Beschwerdeführerin auf Grund eines Baurechts genutzt wird, soweit sie darüber nicht als Eigentümerin verfügen kann. Dass der Raum mehrmals durch Waldwege gekreuzt wird, ist unerheblich. Denn das Baurecht der Beschwerdeführerin erstreckt sich auch auf den Raum dieser Wege, und die Betriebseinrichtungen, denen die Telefon- und Signalanlage dient, gehen über diese Wege hinweg. Unter diesen Umständen hat die Telefon- und Signalanlage den Charakter eines betriebsinternen « Haustelefons » im oben umschriebenen Sinne und fällt daher nicht unter das Telefonregal. Ob die Waldwege wirklich, wie die Verwaltung annehmen möchte, öffentliche Wege seien, kann dahingestellt bleiben. Den Schutz des Publikums im Raume dieser Wege gegen Gefährdung durch Elektrizität hat die Elektrizitätspolizeiliche Überwachung nach Massgabe des eidgenössischen und des kantonalen Rechts zu wahren, nicht die Verwaltung des bundesrechtlichen Telefonregals. Übrigens wäre die Gefährdung des Publikums durch die Leitungen, auf die sich die Verwaltung beruft, nicht nur für den Raum der Waldwege anzunehmen, sondern für das ganze Gebiet des Waldes, da dieser ja ohnehin jedermann offensteht (Art. 699, Abs. 1 ZGB).

Die Frage, wie es sich verhält, wenn Unternehmungen eigens für die Erstellung und den Betrieb von Telefonanlagen über weite Strecken schmale Landstreifen erwerben, stellt sich hier nicht. Die Telefonleitung der Beschwerdeführerin liegt von Anfang bis Ende auf Grundstücken, deren die Beschwerdeführerin für ihre Betriebseinrichtungen bedarf, die sie also nicht deshalb zu Eigentum oder Nutzung erworben hat, um darauf die Telefonleitung zu erstellen.